



Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

34. Jahrgang

Ausgabetag: 31.03.2020

Nr. 15

Inhalt:

Seite:

- | | |
|---|-----------|
| - Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 31.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2) | 124 – 126 |
|---|-----------|

Impressum:

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rheinberg.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 123,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: Stadtverwaltung@Rheinberg.de

Allgemeinverfügung der Stadt Rheinberg vom 31.03.2020 über Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (Sars-CoV-2)

Die Stadt Rheinberg erlässt auf der Grundlage der §§ 16, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. §§ 2 und 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG-NRW vom 28.11.2000, ergänzend zu den in der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.03.2020 in der zur Zeit geltenden Fassung getroffenen Maßnahmen folgende

Allgemeinverfügung

1.

Zusätzlich zu den in § 1 Absatz 1 CoronaSchVO genannten Bereichen gilt das Betretungsverbot für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung ebenso für städtische Einrichtungen und Gebäude.

2.

Entgegen den Regelungen des § 4 CoronaSchVO sind auch weiterhin alle Bibliotheken auf dem Gebiet der Stadt Rheinberg zu schließen.

3.

Zusätzlich zu den in § 9 Absatz 1 CoronaSchVO genannten Betrieben sind auch Eisdielen und Eisverkaufsstellen zu schließen.

4.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft und ist zunächst bis zum einschließlich 19.04.2020 gültig.

Mit In-Kraft-Treten dieser Allgemeinverfügung verliert die Allgemeinverfügung vom 24.03.2020 ihre Gültigkeit.

5.

Aufgrund des § 80 (2) Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der z. Z. geltenden Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltene hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

Rechtsgrundlage für die zu treffenden Maßnahmen ist §28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO erfolgt im öffentlichen Interesse insbesondere zur Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie.

Bei der insoweit vorzunehmenden Interessenabwägung überwog das erhebliche öffentliche Interesse an den vorgenannten Maßnahmen mit dem Ziel einer Vermeidung einer weiteren Ausbreitung der SARS-CoV-2-Pandemie gegenüber den privaten Interessen der Betroffenen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage nebst

Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Auslieferung erhalten können.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Folge der Anordnungen der sofortigen Vollziehung:

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Stadt Rheinberg



Frank Tatzel
Bürgermeister